

Richtlinie

vom 27. Juni 2018

über die Abgrenzungsregeln zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung im Kanton Freiburg

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung;

beschliesst :

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 95 - Abgrenzungsregeln

Die KGV kann nach Anhörung der Privatversicherer Regeln erlassen zur Abgrenzung zwischen Objekten, die der Gebäudeversicherung unterstellt sind, und solchen, die der Mobiliarversicherung unterstellt sind. »

Der Geltungsbereich der Abgrenzungsregeln zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung im Kanton Freiburg beschränkt sich auf das Prinzip der Organisation, Zuweisung und Wahl des verantwortlichen Versicherers (Gebäude oder Mobiliar) mit Bezug auf die mit den Gebäuden verbundenen, installierten und befestigten Einrichtungen.

Die Einstufung der Zuschlagsprämien ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens (siehe Reglement vom 20. Juni über die Prämien und die Zuschlagsprämien der Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung).

2. KAPITEL

Gegenstand der Gebäudeversicherung

2.1 Bereich

Rechtsgrundlage : Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 77 - Grundsätze

¹ Die Freiburgische Gebäudeversicherung versichert sämtliche bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäude im Kanton Freiburg gegen Brand und Elementarschäden.

² Sie ist obligatorisch und gründet auf dem Solidaritätsprinzip zwischen allen Eigentümerinnen und Eigentümern.

³ Alle der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstellten Gebäude sind ausschliesslich bei der KGV versichert.

⁴ Die Ausführungsgesetzgebung kann Ausnahmen von diesen Grundsätzen vorsehen. »

2.2 Begriffsdefinition von Gebäude

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 92 - Begriffsdefinition Gebäude

Als Gebäude gilt jedes aus Bautätigkeit hervorgegangene Immobilienobjekt, einschliesslich seiner wesentlichen Bauteile, das mit einem Dach gedeckt ist, dessen Räume die Unterbringung von Menschen, Tieren oder Sachen bezwecken und das als dauerhafte Anlage erbaut worden ist. »

2.2.1 Bestandteile und Zubehör

Rechtsgrundlage : Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Februar 2012 (EGZGB)

« Art. 29 - Bestandteile und Zubehör

¹ Bestandteil eines Grundstücks ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu seinem Bestande gehört und ohne seine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann. Dazu gehören Türen, Fenster und andere ähnliche Einrichtungen, die ausschliesslich dem Gebrauch dieses Grundstücks dienen.

² Als Zubehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt sind, wie Werkzeuge, Maschinen und Mobiliar für die Bewirtschaftung eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs, sowie weitere Gegenstände im Dienst der Hauptsache.

³ Im Übrigen wird der Ortsgebrauch in den Bestimmungen der Kantonalen Gebäudeversicherung zur Abgrenzung der Gebäudeversicherung und der Fahrhabeversicherung im Kanton Freiburg präzisiert. »

2.2.2 Andere Einrichtungen

Die Gebäudeversicherung umfasst die Bauten und Anlagen (nachfolgend: bauliche Einrichtung), welche in die Gebäudestruktur integriert und Bestandteil des Gebäudes sind und die folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Eigentümerschaft der baulichen Einrichtung und die Eigentümerschaft des Gebäudes ist identisch.
- b) Die bauliche Einrichtung ist für die Grundversorgung des Gebäudes (Heizung, Klima, Sanitäreanlagen, Elektrizität) notwendig.
- c) Die bauliche Einrichtung weist eine dem Gebäude ähnliche Wertbeständigkeit auf (Dauerhaftigkeit);
- d) Die bauliche Einrichtung ist so eingebaut, eingemauert oder ummauert, dass sie nicht entfernt werden kann, ohne dass in die Gebäudestruktur eingegriffen und diese beschädigt wird. Blosser Befestigungen an Böden, Decken oder Wänden gelten nicht als Einbau.

- e) Die Entfernung der baulichen Einrichtung aus dem Gebäude führt unvermeidlich zu einem Wertverlust der entfernten Einrichtung.
- f) Die bauliche Einrichtung ist nicht im Wesentlichen (mindestens 2/3 der Nutzung) für eine im Anhang II.B dieser Richtlinie genannte Nutzung bestimmt.

Die von der Gebäudeversicherung versicherte bauliche Einrichtung wird im Schätzungsprotokoll ausdrücklich erwähnt.

2.3 Ausnahmen von der Gebäudeversicherung

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 86 - Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Nicht im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung versichert sind:

- a) *Gebäude, deren Wert den von der KGV festgelegten Schwellenwert nicht erreicht;*
- b) *die Stadtmauern und die dazugehörenden Türme, sofern diese nicht verwendet werden;*
- c) *Tiefbauwerke wie Brücken, Staumauern, Rückhaltebecken und vergleichbare Bauten, selbst wenn diese teilweise oder vollständig gedeckt sind;*
- d) *leichte Bauten provisorischer oder temporärer Natur wie Baracken, Festund Ausstellungshallen, nicht feste Bauten wie Tragflughallen, Bauten mit Plastikbedachungen;*
- e) *Camping-Häuser, Wohnmobile, bewohnbare Container und vergleichbare Anlagen. »*

Die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) setzt den Schwellenwert für die Versicherung auf CHF 10'000 fest (Art. 86 Bst. a).

Die Gebäude, die nicht den Baunormen – insbesondere die SIA 261 – entsprechen, gelten als leichte Bauten nicht nachhaltiger Natur (Art. 86 Bst. d).

Wenn die Eigentümerschaft des Gebäudes weder Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks noch Nutzniesser oder Nutzniesserin eines in das Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechts ist, gilt das Bauwerk als leichter Bau provisorischer Natur (Art. 86 Bst. d).

Die im Kataster eingetragenen bewohnbaren Container entsprechen den Baunormen und den Sicherheitsnormen der Feuerpolizei. Sie gelten daher als Gebäude und sind bei der Gebäudeversicherung versichert (Art. 86 Bst. e, *a contrario*).

Gebäude, für die eine Ausnahme gilt, können bei der Mobiliarversicherung versichert werden.

2.4 Ausschlüsse von der Gebäudeversicherung

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 87 - Ausschluss von der Versicherung

¹ *Die KGV kann vollständig, teilweise oder aufgrund eines Spezialrisikos von der obligatorischen Gebäudeversicherung ausschliessen:*

- a) *Gebäude, deren Eigentümerin oder Eigentümer sich weigert, den geltenden Vorschriften über Gebäudesicherheit und Prävention von Brand und Naturgefahren nachzukommen;*

- b) *Gebäude, die durch Naturgefahren beschädigt worden sind oder nach vollständiger Zerstörung durch solche Gefahren wiederaufgebaut worden sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die von der zuständigen Behörde angeordneten Anweisungen zur Vermeidung eines neuen Schadenfalls nicht befolgt;*
- c) *Gebäude, die sich in einem Zustand der Verwahrlosung oder des fortgeschrittenen Zerfalls befinden. »*

Ein von der Gebäudeversicherung ausgeschlossenes Gebäude kann nicht bei der Mobiliarversicherung versichert werden.

2.5 Nicht versicherte Güter

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 93 - Nicht versicherte Güter

Die obligatorische Gebäudeversicherung umfasst nicht:

- a) *Baugrund und damit verbundene Werte;*
- b) *Vorteile aufgrund der Lage des Gebäudes;*
- c) *den künstlerischen, Antiquitäts- oder Sammlerwert, sowie den Liebhaberwert, den ein Gebäude oder Bauwerk zusätzlich zum materiellen Wert aufweisen kann;*
- d) *Teile des Gebäudes und Bauwerkes, die Teile von dessen Tragwerk sind, jedoch nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes gehören;*
- e) *spezielle Verbauungen zur Festigung unterhalb des Erdbodens, die in keiner Weise durch Brand, Elementargefahren oder durch Löscheinsätze beschädigt werden können;*
- f) *mit dem Gebäude verbundene Rechte;*
- g) *baubewilligungspflichtige Gebäude und Gebäudeteile, für die keine entsprechende Baubewilligung vorliegt. »*

Nicht versicherte Güter können bei der Mobiliarversicherung versichert werden.

2.6 Stockwerkeigentum

Grundsätzlich wird der Gebäudeversicherungsschutz pro Gebäude festgelegt. Bei einer Differenz im Versicherungswert eines bestimmten Teils des Stockwerkeigentums (mindestens 10 %, allerdings mindestens CHF 100'000 gegenüber dem Durchschnitt der anderen Teile des Stockwerkeigentums) kann die Gebäudeversicherung eine individuelle Versicherungspolice erstellen, die einzig die Differenz zum Mittelwert des Stockwerkeigentums abdeckt (mit detaillierter Angabe der betroffenen Elemente).

Andernfalls wird die Differenz des Versicherungswerts im Schätzungsprotokoll separat ausgewiesen.

3. KAPITEL

Abgrenzung zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung

3.1 Grundsatz

Rechtsgrundlage : Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 94 - Nutzungsbedingte Abgrenzungen

¹ Für Gebäude mit industrieller, geschäftlicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung, die sich aus Bauwerken, die zur Gebäudestruktur gehören, und aus Anlagen, die dem Betrieb dienen, zusammensetzen, umfasst die Gebäudeversicherung die Teile, die ausschliesslich oder wesentlich zur Gebäudestruktur gehören. »

Gemäss dem Leitfaden Nutzungscode vom Interkantonalen Rückversicherungsverband, ergibt die grösste Bruttofläche pro Nutzungsart den Nutzungscode des Gebäudes. Ist die Bruttofläche zweier dominanter Nutzungen identisch, dann bestimmt die Nutzung mit dem grösseren Rauminhalt (Kubatur) den Code.

Die KGV grenzt die Einrichtungen anhand einer alphabetischen Liste im Anhang dieser Richtlinie (siehe Anhang I).

3.2 Gebäudeversicherungsschutz

Der Gebäudeversicherungsschutz gilt für das Gebäude gemäss Definition unter 2.2.

Er umfasst auch die baulichen Einrichtungen für die Grundversorgung des Gebäudes, d. h.:

- Wasserleitungen (innerhalb des Gebäudes);
- Installationsschächte (Elektrizität, Klimaanlage, Lüftung/Belüftung und Heizung);
- Trennwände, roh und nicht roh (unter Vorbehalt von 2.2.2);
- Böden, inkl. Abdeckung, rohe oder nicht rohe Beschichtungen (unter Vorbehalt von 2.2.2);
- Private oder betriebliche Küchen, inkl. Einrichtungen und integrierte Gerätschaften (unter Vorbehalt von 2.2.2).

3.3 Mobiliarversicherungsschutz

Der Mobiliarversicherungsschutz umfasst:

- die baulichen Einrichtungen für die Grundversorgung des Gebäudes, sofern sie wesentlich (mindestens 2/3 der Nutzung) einer der in Anhang II.B dieser Richtlinie genannten Nutzung dienen;
- die baulichen Einrichtungen, die in die Gebäudestruktur integriert und Bestandteil des Gebäudes sind, jedoch nicht die Voraussetzungen gemäss 2.2.2 erfüllen;
- die eigentlichen Maschinen, Apparate und Instrumente, mobilen Podien, Fördereinrichtungen (mit Ausnahme von Personenaufzügen, Rolltreppen, Treppenliften für Rollstuhlfahrer, Warenaufzügen und Plattenaufzügen).

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsrecht

Rechtsgrundlage : Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

« Art. 132 - Übergangsrecht

¹ Die Verpflichtungen der KGV und der Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss Kapitel 6 «Gebäudeversicherung» werden nach dem Recht geregelt, unter dem sie entstanden sind.

² Die Versicherungswerte, die gemäss altem Gesetz gelten, bleiben in Kraft bis zu einer Neuschätzung; sie sind ebenfalls massgebend für die Ermittlung des Neuwerts.

³ Gebäudeteile, die neu der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstehen, werden zum Zeitpunkt der Schätzung respektive Neuschätzung des Gebäudes aufgenommen. »

4.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Grégoire Deiss

Vizedirektor

ANHANG I**Alphabetische Abgrenzungsliste**

Titel	Detail	Gebäude	Mobiliar	Nutzung
Innenanordnung	Abschluss- und Trennwände, beweglichen Vorhänge, Blachen und Gitter aus Metall		M	
	Ausschankbüffets und Schalter aller Art		M	
	Gestelle, Fächer, Regale, Rahmen und Podien aller Art in das Gebäude integriert (ohne Säulenplatte und Abdeckleisten)		M	
	Feuerlöschposten, exkl. tragbare Feuerlöscher	G		
	Bodenbeläge frei gelegt		M	
Landwirtschaft	Viehtränkeanlagen, Stallboxen, Anbindevorrichtungen für das Vieh aller Art		M	
	Heugebläse und Heuaufzüge aller Art		M	
	Barrieren eines Führungsdurchgangs und Laufställe aller Art		M	
	Mistabräumkanal im Gebäude integriert, exkl. mechanische Installation	G		
	Melkstände, inkl. Leitungsrohr		M	
	Ausseneinrichtung	Barriere, Einzäunungen, Tore, leichte Trennwände, Palisade, Handläufe und Geländer leicht fixiert oder vom Gebäude getrennt		M
Barriere in eine Gebäudeoberfläche integriert		G		
Briefkästen im Gebäude integriert		G		
Briefkästen leicht fixiert oder vom Gebäude getrennt			M	
Gartencheminées und -grills			M	
Leitungen aller Art ausserhalb der Gebäudehülle, inkl. Deckel, Gitter, Gitterroste/Rinnen			M	
Plattenbeläge, Wege, Rampen und Treppen nicht im Gebäude integriert			M	
Sickerleitungen ausserhalb der Gebäudehülle			M	
Reklameschilder, inkl. Lichtreklamen			M	
Windfangnetze, Planen, Gewebe ohne mechanische System und Insektengitter			M	
Fahnenstangen			M	
Stützmauer			M	
Sonnenschirm			M	
Pergola mit der Struktur leicht fixiert oder vom Gebäude getrennt			M	

	Pergola mit der Struktur im Gebäude integriert	G		
	Türen und Fenster der Gebäudehülle, inkl. Motorisierung, fixierte Gitter-Verteidigung	G		
	Silos aller Art			N
	Begrünte Dächer	G		
	Fensterläden, Storen, aussen Markisen (Stoff, Lamellen, Rollen) im Gebäude (Fassade oder Dach) integriert, inkl. Domotik	G		
Inneneinrichtung	Elektrische Apparate nicht in der Küchenanordnung integriert		M	
	Schränke und Buffets aller Art im Gebäude integriert	G		
	Schränke und Buffets aller Art leicht fixiert oder vom Gebäude getrennt		M	
	Kabinen mit lösbaren Befestigungen		M	
	Gitterroste/Rinnen in das Gebäude, mit Anschluss an inneren Rohrleitungen	G		
	Turngeräte		M	
	Reklameschilder aller Art		M	
	Einrichtungen und Installationen in Zivilschutzräume		M	
	Sichtschutznetze, Planen, Gewebe ohne mechanische System (ausser wenn vergleichbar mit einer Beschichtung) und Insektengitter		M	
	Uhrenanlagen aller Art und Glocken, inkl. Allfälligem elektrischen Lätwerk		M	
	Installationen-Einrichtungen von Gleisanlagen		M	
	Wintergärten, Veranden	G		
	Doppelböden und Deckenverkleidungen, die im Gebrauch der Räume integriert sind	G		
	Automatische Türen aller Art innerhalb des Gebäudes, inkl. Motorisierung			N
	Handbetriebene Türen aller Art innerhalb des Gebäudes	G		
	Eingemauerte Safes und Geldschränke		M	
	Fixen Bühnen, ohne Einrichtung (z.B. Schnürböden, Vorhänge, beweglichen Boden, Beschallung und Beleuchtung)	G		
	Bildhauerarbeiten, Fresken, Bilder und Glasgemälde		M	
	Storen im Fenster integriert	G		
	Aufgesetzten Innenstoren, Vorhänge		M	
	Wandtafeln, Leinwände und Touchscreens		M	
	Tribunen oder Sitzreihen fest und im Gebäude integriert	G		
	Velux-Fenster mit Verdunkelungsrollos	G		
	Garderoben (Bänke, Kleiderschränke, Trennwände, Kabinen)		M	

	Ausstellungsfenster und Schaufenster im Gebäude integriert	G		
Kult	Altäre		M	
	Bänke leicht fixiert (mit Holzboden und/oder Heizung) oder vom Gebäude getrennt		M	
	Kanzeln und Taufen im Gebäude integriert		M	
	Glocken, Glockenspiele, Uhren, inkl. allfälligem elektrischen Läutwerk		M	
	Beichtstühle		M	
	Orgeln, inkl. Spieltisch		M	
	Chorstühle in Kirchene		M	
Energie	Akkumulatoren, Batterien aller Art, exkl. von Sonnenkollektoren		M	
	Boiler und andere ähnliche Apparate			N
	Kabinen-Transformator		M	
	Dampfkessel aller Art, inkl. Alarm und Versorgungsanlage innerhalb des Gebäudes			N
	Cheminées und Ofen aller Art, inkl. Ventilationsanlagen und Aussenrauchrohr	G		
	Tanks aller Art im Gebäude integriert, inkl. Abfüllvorrichtungen und Leckwarnanlage			N
	Aussentank vom Gebäude getrennt		M	
	Wärmezähler für Heizung und Warmwasser-Aufbereitung			N
	Wärmeaustauscher			N
	Windkraftanlagen			N
	Biogas-Installationen, inkl. Blachen-Bedachung und Gasbehalt, Betriebsgrube aus Mauerwerk		M	
	Installationen von Solar-Photovoltaik-Panels und thermische Sonnenkollektoren (auf der Fassade oder dem Dach) nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers (Contracting)		M	
	Installationen von Solar-Photovoltaik-Panels und thermische Sonnenkollektoren im Gebäude integriert und für die Grunddienstleistungen des Gebäudes bestimmt (auf der Fassade oder dem Dach)			N
	Wärmerückgewinnungsanlagen			N
	Wärmepumpen aller Art (Gesamtinstallation, inkl. Geothermische Sonden und Kondensator), deren Wärmeproduktion für die Grunddienstleistungen des Gebäudes bestimmt ist			N
	Fixen Heizkörper im Gebäude integriert, Wärmeverteilung am Boden	G		
	Tafeln, Temperaturmesser (Thermostat) und andere Installationen für die Heizungssteuerung	G		

	Transformatoren		M	
Installation	Automatische Alarmanlagen aller Art, inkl. Sirenen		M	
	Verstärker aller Art		M	
	Antennen aller Art		M	
	Elektrische und elektronische mobile Apparate		M	
	Kühlschränke im Gebäude integriert, exkl. Installationen	G		
	Zentrale Staubsaugeranlagen und Gesamtinstallationen	G		
	Waschküchenanlagen aller Art		M	
	Kapellen und Cheminées in Laboratorien		M	
	Innenventilationsinstallationen im Gebäude integriert			N
	Tanksäulen für Treibstoffe		M	
	Steuerungssysteme, hydraulische und elektrische Rauchabzugsöffnung	G		
	Ablagevorrichtungen (kompakte Archivierung)		M	
	Bottiche		M	
	Feuer- und Rauchmeldeanlagen, automatische und feste Löscheinrichtungen (z.B. Sprinkler)	G		
	Domotik für die Grunddienstleistungen des Gebäudes	G		
	Beleuchtung und Beleuchtungskörper im Gebäude integriert, nur das Auflager	G		
	Beleuchtung und Beleuchtungskörper nicht im Gebäude integriert, inkl. Leuchter		M	
	Hebestapler in verschiedenen Regallagern		M	
	Tragbare oder bewegliche Feuerlöscher		M	
	Öfen aller Art im Gebäude integriert			N
	Rauchkammern in einem gebauten Volumen, exkl. Installationen	G		
	Andere innere Transportanlagen		M	
	Kegelbahnen (Bahnbeschichtung, mechanische und elektrische Anlagen)		M	
	Fahrzeuglifte		M	
	Waschmaschinen und Trockner		M	
	Markisen für Tanksäulen für Treibstoffe	G		
	Blitzschutzanlagen und Überspannungsableiter	G		
	Schwimmbäder aller Art (nur Installation, Filter, Pumpe, usw.)		M	
	Hebebühnen, Laderampe (Lastwagen, Lagerung) und Zufahrtsrampe im Gebäude integriert	G		
	Schalter, Steckdosen, Schalttafeln	G		

	Pumpen aller Art, inkl. Behälter, im Gebäude integriert			N
	Kran, Hebe-, Lauf-, Flaschenzüge		M	
	Gedeckte Brücken und Stege		M	
	Waagensystem, inkl. Waage		M	
	Elektroverteilung und Schaltschränke, inkl. Domotik (Haustechnik-Anlagen)			N
	Turbinen und Transformatoren		M	
	Schieber und Ventile, exkl. Grunddienstleistungen für das Gebäude		M	
	Ventilationsinstallationen und Klimaanlage im Gebäude integriert			N
Sanitär	Wasserenthärter	G		
	Hydraulische Badewannen (frei aber angeschlossen)		M	
	Grube, Brunnen, Badewannen und Becken aller Art vom Gebäude getrennt		M	
	Grube, Brunnen, Badewannen und Becken aller Art im Gebäude integriert (nur das Volumen)	G		
	Sanitärinstallationen (Apparate, Zubehör, feste Installationen aller Art, inklusive Toilettenschränke und integrierte Beleuchtung)	G		
	Saunas, Whirlpool, Infrarotkabine, Massage-Badewanne, Hammam und andere Wellness-Anlagen (Installationen und Apparaten)		M	

ANHANG II

Nutzungen des Gebäudes

A. Von der Gebäudeversicherung gedeckte Nutzung

- Wohnen - G 1199 :
z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Ferien- / Wochenendhäuser, Bauernhäuser mit überwiegender Wohnnutzung, Studentenheime, Altersheime, Obdachlosenheime, Gartenhäuser für Personenaufenthalt;
- Gastgewerbe - G 1219 :
z.B. Hotelgebäude, Motels, Gasthöfe, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Nachtclubs, Schnell-imbiss-Lokale, Mensen, Kantinen, SAC-Hütten, Jugendherbergen, Pensionen, Ferienlager-häuser, Ferienbungalows;
- Büro - G 1220 :
z.B. Bürogebäude, Banken, Postämter, Regierungsgebäude, Verwaltungsgebäude, Gerichtsgebäude, Konferenz- / Ausstellungs- / Marktzentren;
- Verkauf – G 1230 :
z.B. Ladengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Cash & Carry-Märkte, Tankstellen, Kioske
- Garagen - G 1242 :
z.B. Gebäude zum Einstellen von Fahrzeugen wie Parkhäuser, Tiefgaragen, Carports, Bootshäuser, Fahrradschuppen, Maschinenunterstände in der Landwirtschaft
- Ausbildung - G 1263 :
z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulhäuser, Sonderschulen, Internatsgebäude, Fachhochschulen, Lehrwerkstätten, Universitätsgebäude, Gebäude für Lehre und Forschung, Forschungs-labors, Observatorien;
- Gesundheit - G 1264 :
z.B. Spitäler, Bettenhäuser, Pflege- und Behindertenheime mit pflegerischer / ärztlicher Betreuung, Psychiatriegebäude, Therapiegebäude, Drogenstationen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierspitäler;
- Sport – G 1265 :
z.B. Turn- und Sporthallen, Fitnesscenter, Tennishallen, Schützenhäuser, Garderobengebäude (Dusch- und Umkleieräume), Tribünengebäude, Kletterhallen;
- Kultur und Freizeit - G 1269 :
z.B. Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser, Theater, Museen, Kunsthallen, Bibliotheken, Archivgebäude, Casinos, Mehrzweckhallen, Dancings, Vereinslokale, Klubhäuser, Nachtclubs, Reithallen, Karthallen, Betriebsgebäude von Campingplätzen, Pfadfinderheime, Jugend-häuser, Gebäude botanischer und zoologischer Gärten (inkl. Stallungen, Volieren), Sauna-gebäude, Waldhütten;
- Landwirtschaft - G 1271 :
z.B. Kellereien, Jagd-, Fischer- und Holzerhütten, Kleintierställe, Bienenhäuser (beide auch von Hobby-Haltern);
- Sakral - G 1272 :
z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Synagogen, Moscheen, Kirchgemeindegäuser, Friedhofsgebäude, Leichenhallen, Krematorien;

- Öffentliche Spezialbauten - G 1274 :
z.B. Kasernen, militärische Bauten, Polizei-, Feuerwehrgebäude, Strafvollzugsanstalten, Zivilschutzgebäude, Zeughäuser, öffentliche Toiletten, öffentliche Entsorgungsstellen.
- B. Von der Mobiliarversicherung gedeckte Nutzung**
- Verkauf - M 1230 :
z.B. Einkaufszentren, Messehallen, Tankstellen inkl. Shops und Waschanlagen;
- Nachrichten und Verkehr - M 1241 :
z.B. Fernmeldezentralen, Bahnhofsgebäude, Lok- / Bus- / Tramdepots, Stellwerkgebäude, Flughafengebäude, Seilbahn-, Ski- und Sessellift-stationen, Werftgebäude (von Schiffverkehrsunternehmen), Werkhofgebäude, Telefonzentralen, gedeckte Brücken, Radio- / Fernsehstudios;
- Lager - M 1252 :
z.B. Lagergebäude, Magazine, Öl- und Gasbehälter, Kühlhäuser, Verladehallen, Geräteschuppen, Silos (jedoch nicht in der Landwirtschaft) und Weinkeller;
- Gewerbe und Industrie - M 1259 :
z.B. Fabriken, Montagehallen, Verladehallen, Verarbeitungsbetriebe, Werkstätten, Schlachthäuser, Käsereien, Gärtnereien und deren Treibhäuser, Getreide- und Grastrocknungsanlagen, Wasserreservoirs, Pumpwerke, Kläranlagen, Kraftwerk-anlagen, Fernheizungsanlagen, Trafostationen, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Recyclinganlagen, Autowaschanlagen, Werftgebäude (von Boots-baubetrieben), kommerzielle Forschungs- und Entwicklungsbetriebe, Behindertenwerkstätten;
- Sport - M 1265 :
z.B. Hallenbäder, Stadien, Eishallend;
- Landwirtschaft - M 1271 :
z.B. Landwirtschaftliche Betriebs- und Lagergebäude (Stallgebäude, Speicher, Scheunen, Schuppen, Silos), Masthallen, Gestüte, Treibhäuser.